senat 09.03.2005

Satzungsteil

Festlegung der Kategorien des Studienbeitrages (Zweckwidmung) - Wahl durch die Studierenden (§ 25 Abs. 1 Z. 13 UG 2002 iVm. § 91 Abs. 8 UG 2002

§ 1 Kategorienfestlegung und Reihung der Vorschläge

Die Kategorien (Anzahl und Inhalt) der Zweckwidmung des Studienbeitrages werden grundsätzlich durch den Senat der Universität bestimmt. Die im Senat vertretenen Studierenden haben jedoch jedenfalls das Recht, zwei Vorschläge als Kategorien festzulegen. Sollten von den Studierenden mehr als zwei Vorschläge eingebracht werden, gelten die beiden Vorschläge als eingebracht, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, wobei diesbezüglich nur die Studierendenvertreter stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Insgesamt können vier Kategorien für eine Zweckwidmung vorgeschlagen werden. Sofern mehr als eine Kategorie zur Wahl steht, entscheidet über die Reihung auf den Stimmzetteln der Senat.

§ 2 Zeitpunkt der Kategorienfestlegung

Die Festlegung der Kategorien sowie eine entsprechende Stimmzettelreihung hat bis zum 1. Mai eines Jahres zu erfolgen, wobei auf eine Realisierbarkeit der Vorhaben vor allem in Ansehung der zur Verfügung stehenden Mittel Bedacht zu nehmen ist. Das Rektorat ist daher am Beginn der Diskussion bezüglich dieses Tagesordnungspunktes anzuhören.

§ 3 Wahl

Die Entscheidung, welchem Zweck (welchen Zwecken) der Studienbeitrag zu widmen ist, wird durch Wahl der Studierenden, die an der Universität einen Studienbeitrag für ein ordentliches Studium entrichten, ermittelt.

§ 4 Durchführung der Wahl

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Rektorat, welches mindestens 1 Tag als Wahltag festzulegen hat, wobei dieser Wahltag vor dem Ende des Sommersemesters liegen muss. Zumindest 14 Tage vor der Wahl ist diese vom Rektorat auf der Amtstafel sowie in elektronischer Form im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat den (die) Wahltag(e) - Anzahl und Datum bzw. Daten -, die vom Senat festgelegten Kategorien in entsprechender Reihung sowie die Wahlberechtigten zu enthalten.

Die Hochschülerschaft hat das Recht, zwei Studierende zu entsenden, welche während des Wahlvorganges sowie während der Stimmenauszählung anwesend sein können.

Die Wahl hat den Grundsätzen des persönlichen und geheimen Wahlrechts zu entsprechen.

§ 5 Einsprüche

Etwaige Einsprüche gegen die Wahlkundmachung müssen spätestens drei Tage vor dem 1. Wahltag beim Rektorat eingelangt sein.

§ 6 Ergebnis

Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Rektorat, wobei der für die Zweckwidmung (en) zur Verfügung stehende Betrag zunächst so ermittelt wird als zunächst die Wahlbeteiligung in Prozent errechnet wird. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf zwei Stellen zu runden und wird in gleicher prozentueller Höhe als Anteil von den Studienbeiträgen für etwaige Zweckwidmungen zur Verfügung gestellt. Es wird festgestellt, dass eine Realisierung der Zweckwidmungen erst im jeweils nächsten Kalenderjahr erfolgt.

§ 7 Aufteilung auf mehrere Kategorien

Sofern mehrere Kategorien festgelegt wurden, ist eine anteilsmäßige Aufteilung des zuvor ermittelten Betrages in der Weise vorzunehmen, als zunächst der prozentuelle Stimmenanteil für jede Kategorie errechnet wird und dann in diesem Ausmaß eine Zuweisung vorzunehmen ist.